

www.schweighofer.com

SCHWEIGHOFER
MANAGER-SOFTWARE

Win1A-LOHN[®] Plus | Profi | Expert

Version 2018 (18.30)

**Was ist neu
in Version 18.30?**

Microsoft Partner

Gold Application Development

Neue Basiswerte ab Juli 2018:

- **Neue Grenzwerte bei der Rückverrechnung der ALV (N25a-c)**
 - bis € 1.648: 0 % - N25a
 - Über € 1.648 bis € 1.798: 1 % - N25b
 - Über € 1.798 bis € 1.948: 2 % - N25c
 - Über € 1.948: 3 % (normaler ALV-Beitragssatz)

Entgeltfortzahlung:

Angleichung von Arbeiter/innen und Angestellten

Nach **neuer Rechtslage** sieht sowohl das Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) als auch das Angestelltengesetz (AngG) vor, dass **bereits nach einer einjährigen Dauer des Dienstverhältnisses** ein Anspruch **auf acht Wochen volle und vier Wochen halbe EFZ** besteht (bisher erst nach fünfjähriger Dauer).

Die Sprünge auf zehn bzw. zwölf Wochen volle und jeweils vier Wochen halbe EFZ erfolgen weiterhin nach 15 bzw. 25 Jahren.

- **Krankheit oder Unglücksfall**

Wie schon bisher für Arbeiter/innen gilt in Zukunft auch für Angestellte, dass bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit oder einen Unglücksfall innerhalb eines Arbeitsjahres nur insoweit ein Anspruch auf EFZ besteht, als dieser für das betreffende Arbeitsjahr noch nicht ausgeschöpft ist.

Das heißt, es kommt zu einer Zusammenrechnung der Anspruchszeiten innerhalb eines Arbeitsjahres.

Ein neuer Anspruch in vollem Umfang entsteht erst wieder mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres.

Reicht eine Dienstverhinderung von einem Arbeitsjahr ins nächste Arbeitsjahr, steht mit Beginn des neuen Arbeitsjahres wieder der volle EFZ-Anspruch zu.

Dies gilt auch dann, wenn im alten Arbeitsjahr wegen Ausschöpfung des Anspruches keine EFZ mehr bestanden hat.

- **Arbeitsunfall oder Berufskrankheit**

Die aktuelle Regelung des EFZG im Hinblick auf Arbeitsunfälle bzw. Berufskrankheiten wird ebenfalls ins AngG übernommen: Demzufolge besteht bei jedem Arbeitsunfall- bzw. jeder Berufskrankheit ein EFZ-Anspruch von acht Wochen pro Anlassfall (nach 15-jähriger Betriebszugehörigkeit zehn Wochen), ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung.

Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Sonstige Aktualitäten aus dem Arbeitsrecht Anspruch auf EFZ nur insoweit, als dieser (acht oder zehn Wochen) im Arbeitsjahr noch nicht ausgeschöpft ist.

Im Gegensatz zu einer Krankheit (Unglücksfall) entsteht bei einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit) wie bisher mit einem neuen Arbeitsjahr auch für Angestellte kein neuer Anspruch auf EFZ.

- **Umrechnung des EFZ-Anspruches**

Die neuen Bestimmungen sehen keine einheitliche Umrechnung des EFZ-Wochenanspruches für Arbeiter/innen und Angestellte - entweder auf Arbeits- oder Kalendertage - vor.

Die bisherige Vorgangsweise kann beibehalten werden.

Beschäftigt z. B. ein Dienstgeber im Rahmen einer Fünf-Tage-Woche sowohl Arbeiter als auch Angestellte, erfolgt die Umrechnung des EFZ-Anspruches wie bisher

Der EFZ-Wochenanspruch kann für die Arbeiter auf je fünf Arbeitstage pro Woche und für die Angestellten auf je sieben Kalendertage pro Woche umgerechnet werden.

- **Zusammenfassung**

Die Bestimmungen treten mit 1.7.2018 in Kraft und sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in Arbeitsjahren eintreten, die nach dem 30.6.2018 beginnen.

Für Dienstverhinderungen, die zu diesem Zeitpunkt laufen, gelten die Neuerungen ab Beginn des neuen Arbeitsjahres.

Die Neuregelung zur Verlängerung des Entgeltfortzahlungsanspruches bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses im Krankenstand tritt ebenfalls mit 1.7.2018 in Kraft.

Sie gilt für einvernehmliche Beendigungen während oder im Hinblick auf eine Dienstverhinderung, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses nach dem 30.6.2018 bewirken.